

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 10. Dezember 1926.) 16. Stück.

**Inhalt:**

- N<sup>o</sup>* 54. Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Oktober 1926, betreffend Neuordnung des Konfirmandenunterrichts.
- N<sup>o</sup>* 55. Verordnung des Oberkirchenrats vom 8. November 1926, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- N<sup>o</sup>* 56. Gesetz vom 30. November 1926 zur Aenderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922 betreffend die Wahl der Kirchenältesten.
- N<sup>o</sup>* 57. Gesetz vom 30. November 1926 zur Aenderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur Landesynode.
- N<sup>o</sup>* 58. Gesetz vom 30. November 1926, betreffend Aenderung der Verfassung.
- N<sup>o</sup>* 59. Gesetz vom 30. November 1926 zur Aenderung des Dienst-einkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922.
- N<sup>o</sup>* 60. Gesetz vom 30. November 1926, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1925, betreffend den Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1928.
- N<sup>o</sup>* 61. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 2. Dezember 1926, betreffend die am Weihnachtsfest abzu-haltende Kirchenkollekte.
- Nachrichten.

## № 54.

Erlaß betreffend Neuordnung des Konfirmandenunterrichts.

Oldenburg, 1926 Oktober 14.

Es hat sich schon seit längerer Zeit als nötig herausgestellt, daß der Konfirmandenunterricht verstärkt wird. Die veränderte Zeitlage hat aus Gründen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, die Wichtigkeit des Konfirmandenunterrichts für den Einzelnen wie für die Kirche erheblich gesteigert. Die große Verantwortung der Gemeinde gegenüber dem heranwachsenden Geschlecht fordert eine erhöhte Sorgfalt für diesen dem Pfarramt befohlenen Teil der Sugienderziehung.

Im einzelnen verdient der Umstand berücksichtigt zu werden, daß seit dem tatsächlichen Fortfall der Ortschulinspektion der Pfarrer in den meisten Fällen vor Beginn des Konfirmandenunterrichts mit der Jugend seiner Gemeinde weniger bekannt wird als früher, was eine Erschwerung des Zusammenlebens bedeutet. Dazu kommt, daß bis weiter das 2. Hauptstück nicht zu den obligatorischen Lehrgegenständen des Religionsunterrichts in den Volksschulen gehört, dieser Teil des Katechismus vielmehr der Regel nach allein den Pfarrern anvertraut ist. In der kurzen Zeit eines einzigen Winters ist es aber durchweg nicht möglich, das 2. Hauptstück so zum inneren Verständnis zu bringen und einzuprägen, daß anderes dabei nicht zu kurz kommt.

Daher ist eine Ausdehnung des Konfirmandenunterrichts auf zwei Winterlehrgänge in Aussicht genommen. Es wird demgemäß verordnet, daß dem Lehrgange, der mit der Konfirmation abschließt, ein Lehrgang vorausgeht, in dem die Kinder in jeder Woche einmal den Konfirmandenunterricht zu besuchen haben. Abweichungen von dieser Ordnung sind nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats, der sich die Prüfung der örtlichen Verhältnisse vorbehält, zulässig. Zur

Konfirmation darf nur zugelassen werden, wer den in der Gemeinde eingerichteten Konfirmandenunterricht von Anfang an regelmäßig besucht hat.

Es darf erwartet werden, daß auf diese Weise dem Pfarrer eher möglich wird als bisher, in eine innere Fühlung mit dem einzelnen Konfirmanden wie in eine bessere Verbindung mit dem Elternhause zu kommen. Der Stoff des Konfirmandenunterrichts braucht nicht in einer den Zweck des Konfirmandenunterrichts gefährdenden Weise zusammengedrängt zu werden. Der Konfirmandenunterricht wird der großen Gefahr des Hastens entzogen. Die Fruchtbarmachung des Erarbeiteten wie die Vertiefung und Einprägung wird gefördert werden. Der persönlich-seelsorgerliche wie der kirchlich-gemeindliche Charakter der Konfirmandenunterweisung wird in verstärktem Maße zur Geltung kommen können.

Voraussetzung für solche Förderung des Konfirmandenunterrichts ist u. a., daß die Konfirmandenabteilungen nicht zu groß sind (sie sollen in der Regel nicht mehr als 50 umfassen), der ganze Stoff des Konfirmandenunterrichts vorher möglichst genau eingeteilt wird, die Besuche bei den Eltern möglichst bald nach Aufnahme des Konfirmanden erfolgen.

Als Leitfaden für den Konfirmandenunterricht dient bestimmungsgemäß der kleine lutherische Katechismus, dessen Hauptteile, soweit es noch nicht geschehen ist, auch dem Gedächtnis fest einzuprägen sind, insbesondere das 2. Hauptstück. Die Freiheit in der Anordnung des Stoffes bleibt im vollen Umfange gewahrt. Der unerläßliche Gedächtnisstoff wird, soweit es die Sache erlaubt, schon im ersten Winter behandelt werden müssen, damit der zweite Winter in stärkerem Maße der Vertiefung und inneren Aneignung nutzbar gemacht werden kann.

Eine wertvolle Handreichung für eine zweckmäßige Verteilung des Stoffes über die beiden Jahrgänge bieten die vom religions-pädagogischen Ausschuss des Generalprediger-

vereins zu diesem Zweck gemachten Vorschläge, die den Herren Pfarrern binnen kurzem zugestellt werden und zur Erprobung empfohlen werden.

Der Oberkirchenrat ist sich darüber klar, daß die Ausdehnung des Konfirmandenunterrichts eine Mehrarbeit bringt, die insbesondere für die Herren Pfarrer in den ausgedehnten Landgemeinden und in den großen städtischen Gemeinden stark ins Gewicht fällt. Es darf aber die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Freude in der Arbeit dadurch wesentlich erhöht wird, daß der Pfarrer in stärkerem Maße als bisher in der Lage ist, den heranwachsenden Teil der Gemeinde kennen zu lernen, die Heilswahrheit und die Lebensgrundsätze der Kirche dem Herzen und dem Gewissen näher zu bringen und damit den Kindern so gut wie der Zukunft der Kirche in fruchtbarer Weise zu dienen.

Indem der Oberkirchenrat auch ferner darum bemüht sein wird, daß durch einen den verfassungsmäßigen Ansprüchen entsprechenden Religionsunterricht der Schule die unentbehrlichen Voraussetzungen für den Konfirmandenunterricht geschaffen werden, und darauf bedacht ist, daß die Arbeit der Schule und des Pfarramts als eine gemeinsame, dem Heil der Kinder dienende Arbeit betrachtet wird, hofft er, daß die Neuordnung des Konfirmandenunterrichts, von dem Verantwortungsbewußtsein der Pfarrer getragen, sich zu einem segensreichen Teil des inneren Aufbaues der Landeskirche gestalten wird.

Die bestehenden Vorschriften über die Kinderlehre werden durch diese Neuordnung nicht berührt.

Dieser Erlass tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.  
Oldenburg, 1926 Oktober 14.

Oberkirchenrat.  
D. Dr. Tilemann.

---

Rust.

**N. 55.**

Verordnung betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 8. November 1926.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

**Artikel 1.**

Für die persönliche Kirchenlast des Rechnungsjahres 1926/27 kann auf Beschluß des Kirchenrats von jedem Gemeindemitgliede, das eigenes Einkommen hat, ein Grundbetrag von 4 Reichsmark gehoben werden. Hat jedoch das Einkommen des Jahres 1925 nicht mehr als 1400 Reichsmark, bei Einzelstehenden nicht mehr als 1200 Reichsmark betragen, so ermäßigt sich der Grundbetrag auf 2 Reichsmark.

Die Hebung der Grundbeträge ist mit einer Hebung der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu verbinden.

Absatz 1 gilt nicht, wenn die persönliche Kirchenlast durch eine Zuschlagssteuer von nicht mehr als 10 v. H. der Reichseinkommensteuer gedeckt werden kann.

**Artikel 2.**

Befreit von der Zahlung des Grundbetrages sind alle Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießen, es sei denn, daß sie Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer zu entrichten haben.

**Artikel 3.**

Der bekenntnisangehörige Haushaltungsvorstand haftet für die Zahlung des Grundbetrages, der von den zu seiner Haushaltung gehörigen Personen zu entrichten ist, falls diese im übrigen zur Kirchensteuer nicht herangezogen werden.

## Artikel 4.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat im Verwaltungswege erlassen.

Oldenburg, 1926 November 8.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

## № 56.

Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922 für die Wahl der Kirchenältesten.

Oldenburg, 1926 November 30.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Das Gesetz für die Wahl der Kirchenältesten wird folgendermaßen geändert:

1. In § 1 ist folgender Absatz 1 voranzustellen:

„Bei jeder Wahl ist die Zahl der gemäß der Verfassung zu wählenden Kirchenältesten zu ermitteln. Es ist die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Zeit, Ort und Dauer der Wahl, sowie die Zahl der zu Wählenden und gegebenenfalls die Wahlbezirke sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen, mit der Aufforderung, gemäß den Bestimmungen des § 2a die Personen, die für die Wahl vorgeschlagen werden, schriftlich beim Vorsitzenden des Kirchenrats zu benennen. Außerdem sind an den drei Sonntagen vor dem Wahltag sowie am Wahltag selbst die Gemeinde-

mitglieder am Schlusse des Vormittagsgottesdienstes auf die Wahl und ihre Bedeutung hinzuweisen“.

3. Nach § 2 wird folgende Bestimmung als § 2a eingeschoben:

„Bei dem Vorsitzenden des Kirchenrats sind spätestens am 16. Tage vor der Wahl bis 12 Uhr mittags die Personen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, schriftlich zu benennen. Die Vorschläge müssen mit der Unterschrift von 12 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern versehen sein. Die beiden ersten Unterzeichner sind Vertreter der übrigen. Die benannten Personen sind mit Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht; auch ist durch Überschrift zum Ausdruck zu bringen, ob sie als Älteste oder als Ersatzmitglieder vorgeschlagen werden.“

Der Kirchenrat prüft, ob die benannten Personen wählbar im Sinne des § 24 der Verfassung sind und entscheidet, wenn einer der Benannten aus den in § 27 der Verfassung bezeichneten Gründen gegen seine Nennung Widerspruch erhebt.

Weist ein Vorschlag Mängel auf, so sollen sie den Unterzeichnern unverzüglich mit dem Hinweis darauf mitgeteilt werden, daß anstelle einer vom Vorschlag abgesetzten Person nach Ablauf der Frist eine andere benannt werden kann.

Spätestens am 7. Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist sind die Namen der benannten wählbaren Personen der Gemeinde durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen. Andere als die hiernach bestimmten Personen können nicht gewählt werden.

Sind im ganzen nicht mehr Personen benannt, als zu wählen sind, so gelten die benannten Personen als gewählt“.

3a. Nach § 2a wird folgende Bestimmung als § 2b eingeschoben:

„Ein in einer Gemeindeversammlung (§§ 16 bis 21 der Verfassung) aufgestellter Vorschlag kann von ihr als Einheitsvorschlag bezeichnet werden. Er bedarf dann nur der Unterschrift des Versammlungsleiters und wird nur entgegengenommen, wenn andere Personen noch nicht benannt sind. Geht nachträglich ein anderer Vorschlag ein, so verlängert sich die Einreichungsfrist bis zum 12. Tage vor der Wahl 12 Uhr mittags. Die Verlängerung der Einreichungsfrist ist spätestens am 15. Tage vor der Wahl durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen“.

3b. In § 11 wird anstatt „deutlich“ gesetzt „durch Überschrift“.

3c. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und, wenn nicht der Kirchenrat eine andere Größe bestimmt, die Größe von 11:14 cm haben. Sie dürfen nur auf einer Seite beschrieben und nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlberechtigte tritt mit dem Stimmzettel und einem von der Kirchengemeinde gelieferten Umschlag in einen gegen Sicht geschützten Nebenraum, wo er den Stimmzettel in den Umschlag legt. Er tritt dann an den Vorstandstisch und gibt den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Liste vermerkt hat.“

5. In § 14 wird das Wort „Stimmzettel“ durch „Umschläge“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „oder nicht die vorgeschriebene Größe haben“ nachgefügt.

§ 16 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. nur auf andere als die in der öffentlichen Bekanntmachung des Kirchenrats benannten Personen lauten“.

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist auf einem Stimmzettel ein Name enthalten, dessen Träger nicht zu den in der öffentlichen Bekanntmachung des Kirchenrats benannten Personen gehört, oder kann die Person eines Gewählten nicht mit Sicherheit bestimmt werden, so gilt der Name als nicht geschrieben“.

6a. Der § 20 wird von den Worten „und zur Erklärung“ ab gestrichen.

7. Hinter § 20 wird folgende Bestimmung als § 20a eingeschoben:

„Die Einberufung der Ersatzmitglieder erfolgt im allgemeinen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter. Jedoch kann der Kirchenrat unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde von dieser Bestimmung mit Genehmigung des Oberkirchenrats abweichen“.

8. Die §§ 23 und 24 erhalten die Bezeichnung § 33 und § 34.

9. Es werden folgende neue Bestimmungen als §§ 23 bis 32 eingeschoben:

„§ 23.

Falls die besonderen Verhältnisse einer Kirchengemeinde es erfordern, kann für sie die Verhältniswahl eingeführt werden. In einer Kirchengemeinde, in der auf Beschluß des Kirchenrates gemäß § 23 der Verfassung aus bestimmten Bezirken der Gemeinde eine bestimmte Anzahl von Ältesten zu wählen ist, darf die Verhältniswahl nur eingeführt werden, wenn der Beschluß des Kirchenrats, gemäß § 23 der Verfassung

zu verfahren, in offenbarem Mißverhältnis steht zu der Bedeutung, die die Einführung der Verhältniswahl für die Gemeinde hat.

Falls die Verhältniswahl in einer Gemeinde eingeführt werden soll, ist nach den Bestimmungen der §§ 20—21 der Verfassung die Gemeindeversammlung zu berufen. Die Einberufung der Versammlung geschieht durch Bekanntmachung in der Kirche und durch die Zeitung, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Einführung der Verhältniswahl zur Beratung steht.

Der Kirchenrat hat in zwei Lesungen zu beschließen. Der Beschluß ist alsbald bekannt zu machen. Gegen ihn kann von jedem Wahlberechtigten Beschwerde eingelegt werden.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn an die Stelle der Verhältniswahl wieder die Mehrheitswahl treten soll.

#### § 24.

Für die Verhältniswahl gelten die §§ 1 bis 22 nur insoweit, als sich aus den nachfolgenden §§ 25 bis 32 nicht etwas anderes ergibt.

#### § 25.

Die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag zu erlassende Bekanntmachung (§ 2) ist mit der Aufforderung zu verbinden, beim Vorsitzenden des Kirchenrats gemäß den Bestimmungen des § 26 Wahlvorschläge einzureichen.

#### § 26.

Die Wahlvorschläge sind bei dem Vorsitzenden des Kirchenrats spätestens am 16. Tage vor der Wahl bis 12 Uhr mittags einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 12 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

In den Wahlvorschlägen sollen die Vorgesetzten der Reihe nach mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Eine Bezeichnung Vorgesetzter als Ersatzmitglieder findet nicht statt.

Jeder Wahlvorschlag kann die doppelte Zahl der zu wählenden Ältesten enthalten; wird diese Zahl in einem Wahlvorschlag überschritten, so werden die überzähligen Namen gestrichen.

Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgesetzten einzureichen, daß sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen. Diese Erklärung kann, solange die Bekanntmachung gemäß 28 nicht geschehen ist, zurückgenommen werden.

#### § 27.

Ein in einer Gemeindeversammlung (§§ 16—21 der Verfassung) aufgestellter Wahlvorschlag kann als Einheitsvorschlag bezeichnet werden. Er bedarf nur der Unterschrift des Versammlungsleiters und wird nur angenommen, wenn ein anderer Wahlvorschlag noch nicht eingereicht ist. Ein Einheitsvorschlag muß die doppelte Zahl der zu wählenden Ältesten enthalten.

Geht nachträglich ein anderer Wahlvorschlag ein, so verlängert sich die Einreichungsfrist bis zum 12. Tage vor der Wahl 12 Uhr mittags. Die Verlängerung der Einreichungsfrist ist spätestens am 15. Tage vor der Wahl durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen.

#### § 28.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Kirchenrat geprüft und nach Beseitigung etwaiger Mängel gemäß § 2 a der Gemeinde spätestens am 7. Tage

nach Ablauf der Einreichungsfrist durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt gegeben.

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die Vorgeschnlagen nach Maßgabe der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

#### § 29.

Die Wähler sind berechtigt, einzelne Namen des Wahlvorschlages zu streichen oder wegzulassen oder einzelnen der Vorgeschnlagen dadurch 2 Stimmen zu geben, daß die betreffenden Namen angekreuzt werden.

Stimmzettel sind abgesehen von den in § 16 bezeichneten Fällen ungültig, wenn sie Namen von verschiedenen Wahlvorschnlagen enthalten.

#### § 30.

Nachdem die Zahl der abgegebenen Stimmzettel festgestellt ist (§ 14), ist zu ermitteln, wieviele Stimmzettel auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind. Dabei bleiben Änderungen, die gemäß § 29 Absatz 1 an den Wahlvorschnlagen vorgenommen sind, ohne Bedeutung.

Danach wird die Zahl der Stimmen, die jeder der Vorgeschnlagen unter Berücksichtigung der gemäß § 29 Absatz 1 an den Wahlvorschnlagen vorgenommenen Änderungen erhalten hat, festgestellt.

#### § 31.

Die Sitze werden auf die Wahlvorschnlagen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Stimmzettel verteilt, die auf die einzelnen Wahlvorschnlagen entfallen sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschnlagen entscheidet das Los. Wenn ein Wahlvorschlag weniger Namen enthält, als Sitze auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze nach vorstehenden Grundsätzen auf die anderen Wahlvorschnlagen über.

Für die Unterverteilung der einem Wahlvorschlage zufallenden Sitze auf die einzelnen Bewerber ist die Zahl der Stimmen, die jeder der Vorgesetzten erhalten hat, maßgebend. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlage.

## § 32.

Wird nach § 29 der Verfassung die Einberufung eines Ersatzmitgliedes erforderlich, so tritt ein Bewerber aus dem Wahlvorschlag ein, dem der zu ersetzende Älteste angehörte. Im allgemeinen ist der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag einzuberufen, jedoch kann der Kirchenrat unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde von dieser Bestimmung mit Genehmigung des Oberkirchenrats abweichen“.

10. § 33 erhält folgenden Zusatz:

Dieser kann hinsichtlich der Bekanntmachungen (§§ 2, 2a, 2b, 23, 28) aus besonderen Gründen für einzelne Gemeinden besondere Anordnungen treffen.

11. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in der neuen Fassung mit fortlaufender Bezeichnung der Paragraphen zum Abdruck zu bringen.

Oldenburg, 1926 November 30.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

**№ 57.**

Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922 für die Wahl der Abgeordneten zur Landes Synode.

Oldenburg, 1926 November 30.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landes Synode als Gesetz was folgt:

## Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 23. Februar 1922 für die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode wird folgendermaßen geändert:

1. § 5 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und der Stellvertreter, Ort, Zeit und Dauer der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind vom Kirchenrate mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise, jedenfalls auch in der Zeitung, bekannt zu machen mit der Aufforderung, gemäß den Bestimmungen des § 5a die Personen, die für die Wahl vorgeschlagen werden, schriftlich beim Vorsitzenden des Kreiskirchenrats zu benennen.“

2. Nach § 5 wird folgende Bestimmung als § 5a eingeschoben:

„Bei dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrats sind spätestens am 16. Tage vor der Wahl bis 12 Uhr mittags die Personen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, schriftlich zu benennen. Die Vorschläge müssen mit der Unterschrift von 12 Wahlberechtigten des Wahlkreises versehen sein. Die beiden ersten Unterzeichner sind Vertreter der übrigen. Die benannten Personen sind mit Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Auch ist durch Ueberschrift zum Ausdruck zu bringen, ob sie als Abgeordnete oder als Ersatzmitglieder vorgeschlagen werden. Zugleich ist eine Erklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen, daß sie mit ihrer Nennung für die Wahl einverstanden sind, und bereit sind, das in § 73 der Kirchenverfassung bezeichnete Gelöbniß abzulegen. Dieser

Erklärung bedarf es nicht bei der Benennung von geistlichen Abgeordneten (§ 73 Satz 2 der Kirchenverfassung).

Der Kreiskirchenrat prüft, ob die benannten Personen wählbar im Sinne des § 73 der Verfassung sind. Weist ein Vorschlag Mängel auf, so sollen die Unterzeichner unverzüglich darauf hingewiesen werden. Anstelle einer vom Wahlvorschlag abgesetzten Person kann eine andere gesetzt werden. Die Namen der benannten wählbaren Personen sind spätestens am 7. Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist den Gemeinden durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen. Andere als die hiernach bestimmten Personen können nicht gewählt werden.

Sind im ganzen nicht mehr Personen benannt, als zu wählen sind, so gelten die genannten Personen als gewählt.“

Oldenburger, 1926 November 30.

Oberkirchenrat.  
D. Dr. Tilemann.

---

R u f t.

---

## Nr. 58.

Gesetz betreffend Änderung der Verfassung.

Oldenburger, 1926 November 30.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Die Verfassung vom 12. November 1920 wird folgendermaßen geändert:

1. § 22 erhält folgenden Zusatz als Absatz 5:  
 „Die Wahl geschieht nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes in der Form der Mehrheitswahl oder der Verhältnisswahl.“
2. § 23 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:  
 „Ein gemäß Absatz 1 gefasster Beschluß ist unwirksam, solange für eine Kirchengemeinde die Verhältnisswahl besteht. Näheres bestimmt das Wahlgesetz.“
3. § 28 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:  
 „Auf eigenen Antrag ist ein Kirchenältester zu entlassen, wenn während seiner Amtsdauer Umstände eintreten, aus denen nach § 27 Absatz 1 Ziffer 3 die Ablehnung einer Wahl gestattet ist, ohne daß sie eine Entlassung nach § 28 Absatz 1 nach sich ziehen würde. Über den Entlassungsantrag entscheidet der Kirchenrat.“
4. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Über die Wahl der Ersatzmitglieder und über die Art ihrer Einberufung wird durch das Wahlgesetz Bestimmung getroffen.“
5. § 94 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Der Synodalausschuß wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Präsidenten im Falle der Verhinderung zu vertreten hat. Sind beide verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz. Für den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden hat sein Ersatzmann als Mitglied einzutreten“.
6. Der Ziffer 3 in § 107 wird folgender Absatz angefügt:  
 „sowie, falls eine Kirchengemeinde es trotz Aufforderung des Oberkirchenrats unterläßt, rechtlich begründete Vermögensansprüche durchzusetzen oder unbegründete Eingriffe in ihr Vermögen abzuwehren,

für die Kirchengemeinde einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, dessen Vollmacht von der Gemeinde nicht widerrufen werden kann."

Oldenburg, 1926 November 30.

Oberkirchenrat.  
D. Dr. Tilemann.

K u st.

### N<sup>o</sup> 59.

Gesetz betreffend Änderung des Diensteinkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922.

Oldenburg, 1926 November 30.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

#### Artikel 1.

Das Diensteinkommensgesetz für Pfarrer vom 23. Februar 1922 wird folgendermaßen geändert:

1. § 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie kann durch anderweitige gesetzliche Regelung widerrufen werden. Einem Pfarrer, der das 5. Dienstjahr als Pfarrer noch nicht beendet hat, steht sie nicht zu“.

2. § 7 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„Wird einem Pfarrer oder Vakanzprediger eine Dienstwohnung gewährt, so wird ihm dafür vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenrats ein Betrag

angerechnet, welcher der an dem betreffenden Orte für eine Wohnung derselben Art zu zahlenden gesetzlichen Miete entspricht. Wenn der Mietpreis über denjenigen Wert hinausgeht, den die Wohnung für den Inhaber hat, ist dieser maßgebend."

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes tritt eine Verfüzung des Dienst Einkommens, das die Pfarrer bei seinem Inkrafttreten bezogen haben, nicht ein. Auch im übrigen bleiben die Rechte der Pfarrer, welche die Gehaltserhöhung gemäß § 3 beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen haben, unberührt.

#### Artikel 3.

Die Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. Januar 1926, betreffend Änderung des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922, wird mit Wirkung bis zum 30. September 1926 bestätigt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 aufgehoben.

#### Artikel 4.

Die in dem § 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und in dem § 52 des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer enthaltene Ermächtigung des Oberkirchenrats zur Anpassung des Dienst Einkommens an die jeweiligen staatlichen Sätze erlischt.

Oldenburg, 1926 November 30.

Oberkirchenrat.  
D. Dr. Tilemann.

---

R u f t.

## №. 60.

Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1925, betreffend den Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1928.

Oibenburg, 1926 November 30.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landes Synode als Gesetz was folgt:

Der Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1928 wird wie folgt geändert:

1. Für das Rechnungsjahr 1926/27 werden einmal 2000 Rm. für Zwecke der Diaspora unter 37 h in den Voranschlag eingestellt.
2. Hinter dem alten § 2b ist einzustellen:  
2bb. Unterstützungen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats  
für 1926/27 . . . 500 Rm. und  
für 1927/28 . . . 500 Rm.
3. In § 37h sind als unverzinsliches Darlehn für den Landesverein für Innere Mission einzustellen  
für 1926/27 . . . 24000 Rm.  
für 1927/28 . . . 24000 Rm.
4. Unter 39 l sind für die Kirchengemeinde Cloppenburg einzustellen  
für 1926/27 und 1927/28 je 300 Rm.
5. Unter 39 m sind für die Kirchengemeinde Bechta einzustellen  
für 1926/27 und 1927/28 je 300 Rm.
6. In § 39k sind die Ziffern 50000 und 55000 zu streichen und durch die Ziffern 22900 und 2800 zu ersetzen.
7. In der Summe der Ausgaben ist für das Rechnungsjahr 1927/28 die Ziffer „576100“ durch „549000“ zu ersetzen.

8. In der Summe der Einnahmen des Rechnungsjahres 1927/28 ist die Zahl „575 700“ durch „548 600“ zu ersetzen.

Oldenburg, 1926 November 30.

Oberkirchenrat.  
D. Dr. Tilemann.

K u st.

### N<sup>o</sup>. 61.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1926 Dezember 2.

Die durch Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt II, Seite 258) angeordnete Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vgl. Ausschreiben vom 12. Dezember 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt III, Seite 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke der inneren Mission in unserem Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Von der vorjährigen Weihnachtskollekte sind rund 1400 Rm. der inländischen Diaspora zugewendet worden. Die Bedürfnisse, denen dieser Teil der Liebesgaben zugute kommt, sind eher gewachsen als geringer geworden. Es ist vor allem der Religionsunterricht und die Vorbereitung für die Konfirmation derjenigen evangelischen Kinder, die im katholischen Münsterland zerstreut leben und einer evangelischen Schule nicht erreichbar sind; für sie werden unter

mancherlei Opfern an Zeit und Kraft einzelne Pfarrer, Lehrer und private Personen tätig, um ihnen das kostbare Gut unseres Glaubens zu vermitteln. Die Kosten für diesen Unterricht, für Bücherbeschaffung und kleinere Aufwendungen sollen durch die Weihnachtskollekte bestritten werden. Zugleich soll sie für einige dringende Aufgaben der inneren Mission verwendet werden. Im Altenheim zu Ahlhorn fehlt es den 45 Pflöglingen noch an mancherlei kleinen Dingen, die man ihnen für den Feierabend ihres Lebens gern wünschen möchte, für die aber bei der hohen Verschuldung des Hauses keine Mittel vorhanden sind. Die Herberge zur Heimat sieht täglich einen Andrang der Erwerbslosen und Wandernden, dem die Stuben und Betten nicht genügen können, so bitten die Hauseltern, daß ihnen wenigstens für eine Weihnachtsbescherung und gelegentliche Ausstattung der Heimatlosen und Obdachlosen, die tatsächlich keinen Raum in der Herberge finden, einige Gaben überwiesen werden. Und endlich drängt sich dem Landesverein immer mehr die Aufgabe auf, für die wandernden und sonst gefährdeten Frauen im Lande ein Zufluchtshaus zu erwerben, das ihnen den Uebergang in das versuchungsreiche Leben erleichtert. Der Aufgaben sind viele; möchte die Liebe der im gesicherten Verbande lebenden Gemeindeglieder gerade zu Weihnachten nicht versagen!

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollektengelder sind mittels Zahlkarte zum Postscheckkonto 4381 oder durch bargeldlose Ueberweisung auf das Konto des Oberkirchenrats bei der Staatlichen Kreditanstalt in Oldenburg einzusenden.

Oldenburg, 1926 Dezember 2.

Oberkirchenrat.  
D. Dr. Tilemann.

Rust.

## Nachrichten.

Es sind ernannt worden:

der Vakanzprediger **Suhren** in Seefeld gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Seefeld, eingeführt am 14. November 1926;

der Hilfsprediger **H a a k e** in Barel gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum dritten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Barel.

Der prov. Hilfsprediger **Töpken** in Oldenburg ist zum 15. November 1926 anstelle des mit einer Vertretung in Süsel (Lübeck) beauftragten Hilfspredigers **Töllner** mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Eversten beauftragt worden.

Der prov. Hilfsprediger **Bultmann** in Rastede hat vom 15. November 1926 ab bis auf weiteres eine Vertretung in Birkenfeld übernommen.

Die Organistenprüfung haben am 2. November bestanden: der Hauptlehrer **Kneehans** in Hohenkirchen und der Lehrer **Willers** in Neuenhüntorf.

Bei der kirchlichen Beratungsstelle für Friedhofskunst — Dr. Biebel, Bockstr. 16 — sind Sprechstunden eingerichtet und zwar Dienstags und Freitags von 9—11 Uhr vormittags (Fernruf 811).

Von einer Ortskrankenkasse ist versucht worden, die prov. Hilfsprediger der Krankenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung zu unterwerfen. Nach § 172 Nr. 3 R. V. O. muß dieses Vorgehen als verfehlt bezeichnet werden. Die prov. Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger sind ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Vergütung versicherungsfrei.

Den Kirchenräten bezw. Pfarrern sind folgende Kund= schreiben zugegangen:

Datum:	Inhaltsangabe:
1926	
Oktober 14	Konfirmandenunterricht.
" 19	"
" 22	Steuer vom bebauten Grundbesitz.
" 23	Konfirmandenunterricht.
" 25	Inlandsanleihe.
" 30	Kirchensteuer.
November 16	Kirchliche Besteuerung.
" 16	Allgemeine Kirchengelddienste.
" 22	Kirchliche Besteuerung.
" 29	Weltspartag.
Dezember 6	Konfirmandenunterricht.